

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung	13/06.18	9

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

## II. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen

### A) SACHVERHALT

Wie aus der Anlage ersichtlich ist beantragt, die Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (Fassung der I. Änderung vom 14. November 2016) einer weiteren Änderung zu unterziehen. Da die Hauptsatzung im Gegensatz zu den meisten anderen Satzungen der Stadt nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) einer Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, wurde bereits im Vorwege der Sitzung der Entwurf einer II. Änderung der Hauptsatzung (Anlage 2) der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt. Dieses Verfahren wurde ausnahmsweise gewählt, da nach den Regelungsinhalten der Hauptsatzung zur Bezeichnung, Zusammensetzung und Aufgabenbereiche der Ausschüsse Neuerungen getroffen werden sollen, die für die anstehenden Wahlen in der konstituierenden Sitzung bereits Bedeutung erlangen können. Die Wahlen zu den Ausschüssen (TOP 10) können bei positiver Beschlussfassung sodann „im Vorgriff“ auf die neuen Hauptsatzungsvorschriften durchgeführt werden. Dieses Verfahren wird allgemein als zulässig erachtet, wenn das Inkrafttreten für den gleichen Tag vorgesehen ist, sollte aber auch nach der einschlägigen Kommentarliteratur und nach einem Hinweis der Kommunalaufsichtsbehörde im Vorwege abgestimmt werden.

Im Übrigen wird auf den vorliegenden Antrag verwiesen.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat den kommunalen Landesverbänden kürzlich Entwürfe zur Neufassung der Satzungsmuster für die Hauptsatzungen zur Kenntnis gegeben, da die derzeit geltenden

Satzungsmuster für die Hauptsatzungen der Städte am 31. Mai 2018 ihre Gültigkeit verlieren. In die Satzungsmuster wurde im Zusammenhang mit der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Hauptsatzung (siehe § 11) für die Entschädigungszahlungen an Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie ehrenamtlich Tätige Anpassungen vorgenommen, die Berücksichtigung finden sollten.

## B) STELLUNGNAHME

Nach Ansicht der Verwaltung kann den beantragten Änderungen in vollem Umfang gefolgt werden. Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist in Aussicht gestellt. Aufgrund des Inkrafttretens am heutigen Tage können die Wahlen zu den Ausschüssen nach den Regelungen der II. Änderung der Hauptsatzung bereits erfolgen. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den weiteren Änderungen in der Hauptsatzung uneingeschränkt zu folgen.

## C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Erhöhung der Mitgliederzahl in den Ausschüssen bedingt lediglich in den Fällen finanzielle Auswirkungen, wenn mehr bürgerliche Mitglieder als bisher in die Ausschüsse b) – d) gewählt werden sollten, da diese für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung in Höhe von 33,00 € erhalten. Da die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, macht sich die Erhöhung der Mitgliederzahl ansonsten finanziell nicht bemerkbar.

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der vorgelegten II. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen wird zugestimmt/wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	24/15
Amtsleiterin / Amtsleiter	[Signature]
Büroleitender Beamter	[Signature]